
S 25 AS 1118/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	25
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 1118/20 ER
Datum	14.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorbehaltlich einer etwaigen Rückzahlungsforderung Leistungen nach dem SGB II (Regelbedarf) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung ab dem 27. März 2020 bis zum 30. September 2020 zu erbringen. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers. Dem Antragsteller wird für das vorliegende Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin O N â€œ G aus X bewilligt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellers,

"die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab Antragseingang (27. März 2020) vorläufig Leistungen nach dem SGB II (Regelbedarf) in gesetzlicher Höhe zu bewilligen,"

hat in vollem Umfang Erfolg.

Der gemäss [Â§ 86b Abs. 2. Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zulässige Antrag ist begründet.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Damit setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht nur das Bestehen des geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruchs voraus (Anordnungsanspruch), sondern auch einer besonderen Eilbedürftigkeit zur Durchsetzung dieses Begehrens (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund müssen gemäss [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung](#) glaubhaft gemacht worden sein. Erforderlich ist der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; trotz der Möglichkeit des Gegenteils dürfen Zweifel nicht überwiegen (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl., III. Kapitel, Rdnr. 157). Dies ist im Rahmen einer summarischen Prüfung zu ermitteln (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Beschluss vom 19.07.2006, Az.: L 20 B 146/06 AS ER; Beschluss vom 12.06.2006, Az.: L 12 B 14/06 AS ER; Beschluss vom 19.01.2006, Az.: [L 1 B 17/05 AS ER](#)).

Bei der Beurteilung des Anordnungsanspruchs hat sich das Gericht an den Grundsätzen zu orientieren, die das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus [Art. 19 Abs. 4](#) des Grundgesetzes (GG) aufgestellt hat. Danach dürfen sich die Gerichte bei einer Ablehnung von existenzsichernden Sozialleistungen nicht auf eine bloße summarische Prüfung der Erfolgsaussichten beschränken und die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller nicht überspannen; ist eine Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht möglich, hat eine Folgenabwägung stattzufinden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12.05.2005, [1 BvR 569/05](#); ebenso LSG NRW, Beschlüsse vom 06.01.2006, [L 1 B 13/05 AS ER](#) und vom 28.02.2006, [L 9 B 99/05 AS ER](#)).

Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmässig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (LSG Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 01.08.2005, [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) und vom 17.08.2005, [L 7 SO 2117/05 ER-B](#)). Die Eilbedürftigkeit der erstrebten Regelung ist im übrigen regelmässig zu verneinen, soweit Ansprüche für bereits vor Stellung des einstweiligen Antrags abgelaufene Zeiträume erhoben werden (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.12.2006, [L 7 AS 6383/06 ER-B](#)).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch für sein Begehren, Leistungen nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs zu erhalten, im Sinne eines im Hauptsacheverfahren voraussichtlich durchsetzbaren Anspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#) Personen liegen insoweit unstreitig beim Antragsteller vor: Der Antragsteller hat das 15. Lebensjahr vollendet und die

Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht und ist erwerbsfäh¹ig. Es ist als Obdachloser ohne jegliche Eink¹nfte auch hilfebed¹rf¹tig i.S.d. [Â§ 9 SGB II](#). Streitig ist hier lediglich ein Ausschluss von Leistungen nach [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#).

Ob ein Daueraufenthaltsrecht EU f¹ür den Antragsteller vorliegt, konnte hier im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschlie¹end gekl¹rt werden und stellt eine schwierige Rechtsfrage da, die im ¹brigen mangels Zust¹ndigkeit nicht von den Sozial-gerichten beantwortet werden kann, sondern allein den zust¹ndigen Ausl¹nderbeh¹örden obliegt und den Verwaltungsgerichten. Angesichts der vom Antragsteller vorgelegten Un-terlagen wie Rentenversicherungsverlauf mit Versicherungszeiten ab 1994 und einer Mitgliedschaftsbescheinigung der AOK mit Zeiten ab 2011 erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen f¹ür ein 5-j¹hriges Daueraufent-haltsrecht erf¹üllt haben k¹nn¹te. Die Ausl¹nderbeh¹örde der Stadt Wuppertal hat bislang dem Antragsteller, dem Unterlagen verloren gegangen sind, trotz Aufforderung durch seine Rechtsanw¹ltin keine (neue?) Bescheinigung ¹ber ein Daueraufenthaltsrecht ausgestellt ¹ und dies trotz Hinweis auf das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Davon unabh¹ngig stellt die Frage, ob [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) mit den Vorgaben des BVerfG an die Gew¹hrleistung des menschenw¹rdigen Existenzminimums vereinbar ist, eine schwierige Rechtsfrage dar, dies insbesondere in der derzeitigen Situation aufgrund der Pandemielage wegen Sars-Cov-2, die weltweit existiert. Die Antragsgegne-rin ist explizit vom Gericht dazu aufgefordert worden, dazu Stellung zu nehmen, ob aufgrund der aktuellen besonderen Situation dem Antragsteller nicht einstweilen Leistungen erbracht werden k¹nnen. Mit keinem Wort ist die Antragsgegnerin in ihrer An-tragserwiderung darauf eingegangen. Das Gericht hatte die Antragsgegnerin auch da-rauf hingewiesen ¹ sollte man ihrer Auffassung folgen ¹ , dass sie ggf. als erstangan-gener Tr¹ger einstandspflichtig sei und dann ebenfalls Leistungen zu erbringen h¹tte aufgrund der Vorschriften des SGB XII, aber auch dazu hat die Antragsgegnerin keine Einlassung abgegeben. Es ist f¹ür das Gericht gerade in der derzeitigen Extremsituation aufgrund der Pandemiesituation v¹llig unverst¹ndlich, wie die Antragsgegnerin hier Leistungen verweigern kann. Ein ausl¹ndischer Obdachloser, der wegen geschlossener Grenzen in Europa derzeit auch nicht in sein Heimatland zur¹ckreisen kann, um ggf. dort Sozialleistungen zu beantragen, ist nach Auffassung des Gerichts nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch hier von deutschen Beh¹örden ein menschenw¹rdiges Existenzminimum zu gew¹hren, dass sein ¹berleben in dieser Zeit si-chert, zumal aufgrund der Einschr¹nkungen des ¹ffentlichen Lebens es derzeit f¹ür Ob-dachlose mehr als schwierig sein d¹rfte, auf der Stra¹ße Leistungen ggf. zu erbetteln. Zur Vermeidung existenzieller Nachteile f¹ür den Antragsteller hinsichtlich der offenen Fragen im Tats¹chlichen und der offenen Rechtsfragen ist hier die Gew¹hrung von Leistungen nach dem SGB II im einstweiligen Rechtsschutz erforderlich.

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat Erfolg. Nach [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit den [Â§Â§ 114 ff.](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat Erfolg, da der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes teilweise Erfolg hatte und im Übrigen der Antragsteller nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Erstellt am: 20.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024